

Kundmachung

vom ...

**des Beschlusses Nr. 30/2024
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 2. Februar 2024
Zustimmung des Landtags: 5. September 2024¹
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: ...

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 30/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 51/2024

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 30/2024
vom 2. Februar 2024
zur Änderung von Anhang IX
(Finanzdienstleistungen) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1988 der Kommission vom 12. Juli 2022 zur Verlängerung des in Art. 48 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeitraums für die weitere Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäss den nationalen Rechtsvorschriften⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
4. Die EFTA-Staaten berücksichtigen bei der Festlegung, welche Länder und Gebiete in ihren nationalen Rechtsvorschriften auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete stehen, weitestgehend die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke.

² ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1.

³ ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 50.

⁴ ABl. L 273 vom 21.10.2022, S. 3.

5. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 29bd (Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **32020 R 1503**: Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1)."
2. Unter Nummer 31ba (Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **32020 L 1504**: Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 50)."
3. Nach Nummer 31bj (Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:
"31bl. **32020 R 1503**: Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).
Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:
 - a) Ungeachtet der Bestimmungen des Protokolls 1 dieses Abkommens und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Begriffe "Mitgliedstaat(en)" und "zuständige Behörden" zusätzlich zu ihrer Bedeutung in der Verordnung auch für die EFTA-Staaten bzw. deren zuständige Behörden.
 - b) Verweise auf die Befugnisse der ESMA gemäss Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Verordnung sind so zu verstehen, dass sie sich in den in und gemäss Nummer 31i dieses Anhangs vorgesehenen Fällen auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde in Bezug auf die EFTA-Staaten beziehen.

- c) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, sind Bezugnahmen auf das Unionsrecht als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.
 - d) In Art. 2 Abs. 1 Bst. q werden für die EFTA-Staaten die Wörter "Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank" ersetzt durch die Wörter "Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates".
 - e) In Art. 5 Abs. 2 Bst. b werden für die EFTA-Staaten die Wörter "wie in der einschlägigen Politik der Union anerkannt" durch die Wörter "wie in den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden EWR-Staates festgelegt" ersetzt.
 - f) In Art. 48 Abs. 1 werden für die EFTA-Staaten die Wörter "10. November 2022" durch die Wörter "ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 30/2024 vom 2. Februar 2024" ersetzt.
- 31bla. **32022 R 1988**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1988 der Kommission vom 12. Juli 2022 zur Verlängerung des in Art. 48 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeitraums für die weitere Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäss den nationalen Rechtsvorschriften (ABl. L 273 vom 21.10.2022, S. 3).

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/1503, der Richtlinie (EU) 2020/1504 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1988 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁵.

⁵ Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

(Es folgen die Unterschriften)